1152 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Taunus"

Vom 19. November 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Die Mittelgebirgslandschaft des westlichen Hohen Taunus, Vortaunus und Hintertaunus sowie der Rheingau und Teile des oberen Mittelrheintals wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Taunus" erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen im Rheingau-Taunus-Kreis und der Landeshauptstadt Wiesbaden. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1: 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen weißen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

archivmäßig verwahrt.

Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises,
Heimbacher Straße 7,
65307 Bad Schwalbach,

und dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
Luisenstraße 23,
65185 Wiesbaden.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Sobald die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist

- die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der von landwirtschaftlicher Nutzung und einem vielgestaltigen und kleinräumigen Wechsel von Lebensräumen geprägten Kulturlandschaft einschließlich der zusammenhängenden großflächigen Wälder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung für die stille landschaftsgebundene Erholung und für den Schutz des Naturhaushalts;
- die Sicherung des dichten Netzes der Fließgewässer sowie der Auen und Tallagen wegen der besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für den Biotopverbund und für das Landschaftsbild;
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz von Boden, Wasser, Klima und Luft;
- die Erhaltung der Landschaft als störungsarmer und frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille landschaftsbezogene Erholung;
- die Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen, artenreichen oder die Kulturlandschaft prägenden Lebensräume, insbesondere Hecken und Gebüsche, Streuobstwiesen, Magerrasen, Feuchtwiesen, Felsfluren und extensiv genutztem Grünland, naturnahe, stabile, vielfältige, gesunde und standortgerechte Waldgesellschaften, unter anderem aus Laub- und Laubmischwäldern, teilweise auf trockenwarmen Standorten, Blockschuttwäldern, Auwäldern, strukturreichen Waldrändern und Waldwiesen, einschließlich der heimischen Tierwelt.

(2) Schutzzweck in den Naturräumen ist insbesondere

Westlicher Hintertaunus

- die Offenhaltung und Erhaltung der Freiflächen im Bereich der Bachtäler und der Waldwiesen;
- die Sicherung der Offenlandschaft um die Ortslagen;
- die Erhaltung und Entwicklung von Streuobstbeständen zur Gestaltung harmonischer Ortsränder;
- die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Bachabschnitte bzw. Bachläufe mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren;
- die Sicherung bzw. Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete und der Schutz vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere durch Einrichtungen mit Fernwirkung auf dem Wispertaunus;

Hoher Taunus

- die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete mit teilweise ausgedehnten Blockschutthalden;
- die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Bachabschnitte bzw. Bachläufe;
- die Offenhaltung und Erhaltung der Wiesenbereiche in den Bachtälern;
- der Schutz des naturraumprägenden Höhenzuges vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere durch Einrichtungen mit Fernwirkung oder Zerschneidungswirkung;

Vortaunus

- die Erhaltung einer strukturreichen, durch Streuobstwiesen geprägten Offenlandschaft einschließlich der Erhaltung bzw. Entwicklung von Streuobstbeständen zur Eingrünung der Ortslagen;
- die Offenhaltung und Erhaltung der Bachtäler wegen ihrer besonderen Bedeutung für den klimatischen Ausgleich;
- die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Bachabschnitte und Bachläufe;
- die Erhaltung bzw. Entwicklung strukturreicher naturnaher Waldbestände;

Rheingau

- die Erhaltung der durch Weinbau geprägten Offenlandschaft einschließlich der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturraumtypischer Landschaftselemente wie Gehölze, Trockenmauern, Sukzessionsflächen, Obstwiesen, Hohlwege;
- die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Bachabschnitte bzw. Bachläufe;
- die Erhaltung bzw. Entwicklung strukturreicher naturnaher Waldränder;
- die Freihaltung der Rheinauen als Überschwemmungsbereich zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Auwälder und des Auengrünlandes wegen der herausragenden Funktion für den Vogelzug, für die Brutvögel und Fischfauna;

Oberes Mittelrheintal

- die Erhaltung der vielfältigen Nutzungsstruktur des Offenlandes aus Weinbauflächen, Obsthainen, extensiv genutzten Weiden, trockenwarmen Gebüschen, Halbtrockenrasen sowie felsengebundenen Biotoptypen;
- die Erhaltung der traditionellen Weinbaunutzung auf Terrassen in den Hanglagen einschließlich der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenmauern und anderen typischen Kleinstrukturen;
- die Erhaltung der trockenwarmen Wälder, auch wegen ihrer Bodenschutzfunktion in den Steillagen, einschließlich der Erhaltung bzw. Entwicklung strukturreicher naturnaher Waldränder und natürlicher Blockschutthalden.

(3) Das Schutzziel soll durch Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

1152 DARMSTADT

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Taunus“

Vom 19. November 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Lage und Abgrenzung

(1) Die Mittelgebirgslandschaft des westlichen Hohen Taunus, Vortaunus und Hintertaunus sowie der Rheingau und Teile des oberen Mittelrheintals wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Taunus“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen im Rheingau-Taunus-Kreis und der Landeshauptstadt Wiesbaden. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 50 000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1: 5 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet mit einer unterbrochenen weißen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt,

archivmäßig verwahrt.

Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises,
Heimbacher Straße 7,
65307 Bad Schwalbach,

und dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden,
Luisenstraße 23,
65185 Wiesbaden.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Sobald die Abgrenzung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist

— die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der von landwirtschaftlicher Nutzung und einem vielgestaltigen und kleinräumigen Wechsel von Lebensräumen geprägten Kulturlandschaft einschließlich der zusammenhängenden großflächigen Wälder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und wegen der besonderen Bedeutung für die stille landschaftsgebundene Erholung und für den Schutz des Naturhaushalts;

— die Sicherung des dichten Netzes der Fließgewässer sowie der Auen und Tallagen wegen der besonderen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für den Biotopverbund und für das Landschaftsbild;

— die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Schutz von Boden, Wasser, Klima und Luft;

— die Erhaltung der Landschaft als störungsarmer und frei zugänglicher Erlebnisraum für die stille landschaftsbezogene Erholung;

— die Erhaltung oder Wiederherstellung der naturnahen, artenreichen oder die Kulturlandschaft prägenden Lebensräume, insbesondere Hecken und Gebüsche, Streuobstwiesen, Magerrasen, Feuchtwiesen, Felsfluren und extensiv genutztem Grünland, naturnahe, stabile, vielfältige, gesunde und standortgerechte Waldgesellschaften, unter anderem aus Laub- und Laubmischwäldern, teilweise auf trockenwarmen Standorten, Blockschuttwäldern, Auwäldern, strukturreichen Waldrändern und Waldwiesen, einschließlich der heimischen Tierwelt.

(2) Schutzzweck in den Naturräumen ist insbesondere

Westlicher Hintertaunus

— die Offenhaltung und Erhaltung der Freiflächen im Bereich der Bachtäler und der Waldwiesen;

— die Sicherung der Offenlandschaft um die Ortslagen;

— die Erhaltung und Entwicklung von Streuobstbeständen zur Gestaltung harmonischer Ortsränder;

— die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Bachabschnitte bzw. Bachläufe mit Ufergehölzen und Hochstaudenfluren;

— die Sicherung bzw. Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete und der Schutz vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere durch Einrichtungen mit Fernwirkung auf dem Wispertaunus;

Hoher Taunus

— die Erhaltung der großen zusammenhängenden Waldgebiete mit teilweise ausgedehnten Blockschutthalden;

— die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Bachabschnitte bzw. Bachläufe;

— die Offenhaltung und Erhaltung der Wiesenbereiche in den Bachtälern;

— der Schutz des naturraumprägenden Höhenzuges vor Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere durch Einrichtungen mit Fernwirkung oder Zerschneidungswirkung;

Vortaunus

— die Erhaltung einer strukturreichen, durch Streuobstwiesen geprägten Offenlandschaft einschließlich der Erhaltung bzw. Entwicklung von Streuobstbeständen zur Eingrünung der Ortslagen;

— die Offenhaltung und Erhaltung der Bachtäler wegen ihrer besonderen Bedeutung für den klimatischen Ausgleich;

— die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Bachabschnitte und Bachläufe;

— die Erhaltung bzw. Entwicklung strukturreicher naturnaher Waldbestände;

Rheingau

— die Erhaltung der durch Weinbau geprägten Offenlandschaft einschließlich der Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturraumtypischer Landschaftselemente wie Gehölze, Trockenmauern, Sukzessionsflächen, Obstwiesen, Hohlwege;

— die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Bachabschnitte bzw. Bachläufe;

— die Erhaltung bzw. Entwicklung strukturreicher naturnaher Waldränder;

— die Freihaltung der Rheinauen als Überschwemmungsbereich zur Erhaltung bzw. Entwicklung der Auwälder und des Auengrünlandes wegen der herausragenden Funktion für den Vogelzug, für die Brutvögel und Fischfauna;

Oberes Mittelrheintal

— die Erhaltung der vielfältigen Nutzungsstruktur des Offenlandes aus Weinbauflächen, Obsthainen, extensiv genutzten Weiden, trockenwarmen Gebüschen, Halbtrockenrasen sowie felsengebundenen Biotoptypen;

— die Erhaltung der traditionellen Weinbaunutzung auf Terrassen in den Hanglagen einschließlich der Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Trockenmauern und anderen typischen Kleinstrukturen;

— die Erhaltung der trockenwarmen Wälder, auch wegen ihrer Bodenschutzfunktion in den Steillagen, einschließlich der Erhaltung bzw. Entwicklung strukturreicher naturnaher Waldränder und natürlicher Blockschutthalden.

(3) Das Schutzziel soll durch Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung erreicht werden.

Eingriffe sind Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, durch die der Naturhaushalt, die Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt sowie das Landschaftsbild, der Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

§ 3

Verbot

Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überbeweidung ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie z. B. Tränkstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang sowie für die Tierhaltung auf Auslaufflächen und in Paddocks.

§ 4

Genehmigungstatbestände

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern, sowie Gärten anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Leitungen und Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. Quellen, fließende und stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
8. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
9. Streuobstbestände, Hecken oder Ufergehölze wesentlich zu beeinträchtigen oder zu roden;
10. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder sie dort zu parken;
11. das Reiten und Radfahren abseits der Wege oder besonders zugelassener Flächen, in Bereichen mit Entmischungsplänen auf gesperrten oder abseits der ausgewiesenen Wege oder Flächen;
12. die Anlage und Erweiterung von Auslaufflächen und Paddocks;
13. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
14. Flugplätze, sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
15. Klettergärten anzulegen;
16. Veranstaltungen aller Art außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
17. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
18. Lärmen, das die Ruhe der Natur wesentlich beeinträchtigt;
19. das Anbringen und Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln und Plakaten.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung

1. den Charakter des Gebietes verändert oder
2. das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder
3. dem Schutzzweck zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in § 4 Abs. 2 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Genehmigungen nach § 4 Abs. 3 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.

(6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.

Sind nach Satz 1 mehrere untere Naturschutzbehörden zuständig, bestimmt die obere Naturschutzbehörde, welche von ihnen zuständig ist.

(7) Abweichend von Abs. 6 Satz 1 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 4 Abs. 1 aufgrund anderer Rechtsvorschrift eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

(8) In den Fällen, in denen eine Maßnahme sowohl außerhalb als auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes verwirklicht werden soll, entscheidet die Naturschutzbehörde im Rahmen des landschaftsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens, die auch gemäß § 4 Abs. 6 und 7 zuständig ist, auch über die Genehmigung des Eingriffs im Bereich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

§ 5

Genehmigungsfreie Handlungen

(1) Keiner Genehmigung nach § 4 dieser Verordnung bedürfen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;
2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche;
4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen sowie Einrichtungen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
5. Maßnahmen zur Verkehrssicherung;
6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen und der Einsatz von Luftfahrzeugen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr;
9. Wander- und Radwanderveranstaltungen sowie Laufsportveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen;
10. Maßnahmen der Wasserbehörde, der Altlastenbehörde und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
11. Unterhaltungs- und Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
12. der Neubau von Grundwassermessstellen mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
13. die Durchführung von Vorhaben, die aufgrund erteilter rechtmäßiger Verwaltungsakte vor In-Kraft-Treten der Verordnung erlassen wurden;
14. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von rechtmäßig angelegten Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Dränagen;
15. das Anbringen von Hinweisschildern zur Vermarktung von Produkten aus land-, forst-, fischerei- und weinbauwirtschaftlicher Nutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie Hinweistafeln des Zweckverbandes Naturpark Rhein-Taunus und Markierungen von Wanderwegen.

(2) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(Fortsetzung siehe Seite 4480)

(Fortsetzung von Seite 4467)

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, oder
2. ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 4 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt,

soweit diese Handlung nicht in § 5 dieser Verordnung von der Genehmigungspflicht ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 30b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 19. November 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 50/2001 S. 4466

1153

Überschwemmungsgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt; Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Darmstadt – Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt;

hier: 9. Ergänzung

Zur Gewährleistung des besonderen Schutzes der Überschwemmungsgebiete werden nachfolgend die bisher noch nicht durch Rechtsverordnung festgestellten, in den Arbeitskarten der Wasserwirtschaftsverwaltung festgelegten Überschwemmungsgebiete veröffentlicht. Die veröffentlichten Gebiete gelten gemäß § 69 des Hessischen Wassergesetzes — HWG — in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), dieses zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1994 (GVBl. I S. 425), für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren bis zur endgültigen Feststellung durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete. Die Veröffentlichung erfolgt analog § 6 a des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98).

Der nachstehende Veröffentlichungstext ergänzt die im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 16. Februar 1996 (StAnz. S. 715 ff.), 13. Mai 1996 (StAnz. S. 1613 ff.), 15. Juli 1996 (StAnz. S. 2215 ff.), 3. Februar 1997 (StAnz. S. 455 ff.), 12. Mai 1997 (StAnz. S. 1458 ff.), 1. September 1997 (StAnz. S. 2206 ff.), 11. Mai 1998 (StAnz. S. 1348 ff.), 17. Mai 1999 (StAnz. S. 1590) und 24. Juli 2000 (StAnz. S. 2286) erfolgten Veröffentlichungen von Arbeitskarten im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt —.

Die Änderungen betreffen den Austausch der veralteten Unterlagen gegen Unterlagen auf den neuesten Stand.

Verzeichnis der Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt — mit Darstellung von Überschwemmungsgebieten

lfd. Nr.	Name des Gewässers	Jahr der Erstellung der Arbeitskarten	Abschnitt der in den Arbeitskarten dargestellten Überschwemmungsgebiete	— Betroffene Städte/ Gemeinden — Gemarkungen — Landkreise
6	Neckar	2001 (Änderung)	Grenze Hirschhorn und Stadt Neckarsteinach (Gemarkung Neckarhausen) bei Fluss-km 44 + 660 r. U. bis Landesgrenze Hessen/ Baden-Württemberg (Bereich Neckarsteinach) bei Fluss-km 36 + 358 r. U.	Neckarsteinach — Neckarhausen — Neckarsteinach

Die vorstehend aufgelisteten Arbeitskarten werden insgesamt beim

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Staatliches Umweltamt Darmstadt —,
Wilhelminenstraße 1—3, 64283 Darmstadt

archivgemäß verwahrt.

Darüber hinaus erfolgt eine archivgemäße Verwahrung von Ausfertigungen der Arbeitskarten:

lfd. Nr. 6 beim Magistrat der Stadt Neckarsteinach,
Hauptstraße 7,
69239 Neckarsteinach
und beim Magistrat der Stadt Hirschhorn,
Neckarsteinacher Straße 8—10,
69434 Hirschhorn.

Die Arbeitskarten können bei den vorgenannten Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen der Arbeitskarten befinden sich bei

1. dem Landrat des Landkreises Bergstraße — lfd. Nr. 6 —
— untere Wasserbehörde —,
Gräffstraße 5,
64646 Heppenheim,
2. dem Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße — lfd. Nr. 6 —
— untere Bauaufsichtsbehörde —,
Kettelerstraße 29,
64646 Heppenheim.

Darmstadt, 23. Oktober 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 50/2001 S. 4480

1154

2. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen

Am Freitag, dem 14. Dezember 2001, 15.00 Uhr, findet im Stadtverordnetensitzungssaal im Rathaus „Römer" der Stadt Frankfurt am Main die 2. Sitzung der Regionalversammlung Südhessen statt.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

I.

1. Änderung der Geschäftsordnung
Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN in der Regionalversammlung vom 1. November 2001
DS VI/12
2. Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Hessischen Landesplanungsrechts mit Begründung und Synopse zum Gesetzentwurf
DS VI/16
3. Abweichung vom RPS 2000 zugunsten eines Sondergebietes Freizeitzentrum „Seamotion" in der Stadt Babenhausen (Landkreis Darmstadt-Dieburg)
DS VI/1.1
4. Abweichung vom RPS 2000 zugunsten einer Erweiterung des Steinbruchs Abtsteinach, Ortsteil Mackenheim der Firma Porphyrwerke Weinheim-Schriesheim AG (Landkreis Bergstraße)
DS VI/2.1
5. Antrag des Planungsverbandes Frankfurt/Rhein-Main auf Zulassung einer Abweichung vom RPS 2000 für ein Gewerbegebiet der Stadt Hochheim am Main, Stadtteil Massenheim, südlich des Wiesbadener Kreuzes (Main-Taunus-Kreis)
DS VI/3.1
6. Abweichung vom RPS 2000 zur Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes im Ortsteil Lindheim der Gemeinde Altenstadt/Hessen (Wetteraukreis)
DS VI/5.1
7. Abweichung vom RPS 2000 für ein geplantes Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel" im Bereich „Ober der Hardt" in der Stadt Bad Schwalbach (Rheingau-Taunus-Kreis)
DS VI/6.1
8. Abweichung vom RPS 2000 für ein geplantes Gewerbegebiet auf der Fläche des „Ehemaligen Postbildungszentrums" im Bereich der Stadt Heusenstamm (Kreis Offenbach)
DS VI/7 (V/157 alt)
9. Abweichung vom RPS 2000 für eine Gewerbefläche in der Stadt Lorsch (Kreis Bergstraße) im Bereich „Daubhart"
DS VI/8 (DS V/158 alt)

10. Abweichung vom RPS 2000 für eine Sondergebietsnutzung am nördlichen Siedlungsrand der Stadt Groß-Gerau (Landkreis Groß-Gerau)
DS VI/15 (DS V/136 alt)
11. Abweichung vom RPS 2000 für ein gemeinsames Gewerbegebiet der Stadt Langenselbold und der Gemeinden Erlensee und Neuberg (Main-Kinzig-Kreis)
DS VI/17 (DS V/149.1 alt)
12. Bericht der Oberen Landesplanungsbehörde

II.

13. Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG, § 19 Abs. 5)
hier: Mitglieder in den Ausschüssen der Regionalversammlung Südhessen
DS VI/13

Darmstadt, 26. November 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
V 31.1 — 93 b 10/01
StAnz. 50/2001 S. 4480

1155

Genehmigung einer Namensänderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Walter-Hesselbach-Stiftung in „BGAG-Stiftung Walter Hesselbach", Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 564), habe ich der Stiftung heute eine Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung genehmigt.

Darmstadt, 21. November 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21.1 — 25 d 04/11 — (12) — 384
StAnz. 50/2001 S. 4481

1156 GIESSEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Nachstehend aufgeführte Erlaubnis wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Erlaubnisinhabers	Nummer und Datum der Ausstellung	Aussteller
Buderus Guss GmbH (ehemals: Buderus'sche Eisenwerke AG 35573 Wetzlar	5/1970 7. Dezember 1970	Bergamt Weilburg

Wetzlar, 8. November 2001

Regierungspräsidium Gießen
Abt. Staatliches Umweltamt Wetzlar
IV/WZ 45 — 53 c 08 (1)/4/14
StAnz. 50/2001 S. 4481

1157

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken

Der Firma Aventis Pharma Deutschland GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main ist auf Antrag vom 14. September 2001 mit nachfolgendem Bescheid gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993, BGBl. I S. 2066, zuletzt geändert am 21. September 1997, BGBl. I S. 2390) die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken zu errichten und zu betreiben und darin gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken durchzuführen.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung — GenTVfV — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996, BGBl. I S. 1657) und § 10 Abs. 7 und § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg, Zimmer 10, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Bescheid:

I. Genehmigung

1. Das Vorhaben der **Aventis Pharma Deutschland GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main** — im Folgenden **Betreiberin** genannt —,
gerichtet auf die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

1.1 Die gentechnische Anlage befindet sich auf dem Grundstück in 65926 Frankfurt am Main, Industriepark Höchst, Flur 29, Flurstück 4/34 und besteht aus dem Raum mit der Nummer 258 im 2. Obergeschoss des Gebäudes H 825.

1.2 Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Thema

„Funktionelle Genanalyse mit Hilfe des adenoviralen Gentransfers zur Erforschung zellulärer Mechanismen bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen"

unter Verwendung der folgenden

Spenderorganismen:
- *Escherichia coli* K12 (Gen für β-Galaktosidase)
- *Photinus pyralis* (Luciferasegen)
- *Aequorea victoria* (Gen für das Green Fluorescent Protein/GFP)
- *Homo sapiens* (Gene: AKT3 (Proteinkinase Bγ), Bcl-X (Apoptose-Regulator), BDNF (Brain Derived Neurotrophic Factor), BNIP3 (BCL2/Adenovirus E1B 19-kD-Interacting Protein 3), Caspase 9 (Protease proMch6), EDG1 (G protein-coupled receptor), IKBα (nuclear factor of κ light polypeptide gene enhancer in B-cells inhibitor α), Ikbβ (nuclear factor of κ light polypeptide gene enhancer in B-cells inhibitor β), MEKK1 (MEK-Kinase 1), NIK (mitogen-activated protein kinase 14), IKK-β (IkB-Kinase β), p53 (Tumorprotein p53), TAK1 (TGF-β-activated kinase 1)

Empfängerorganismen:
- Replikationsdefektes rekombinantes Adenovirus Typ 5 (Ad5, erzeugt durch die homologe Rekombination der komplementären Ausgangsplasmide pShuttle und pOSE)
- primäre Säugerzellen (HUVEC, HMVEC, HCAEC, HAoSMC, Cardiomyozyten der Ratte und der Maus), humane Zelllinien (HeLa, 293, IGRP2).

zulässig.

1.3 Eine Projektleiterin, ein stellvertretender Projektleiter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.